

970/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 982/J - NR/2000, betreffend „Unzureichende Freimachung bei Postdiensten“, die die Abgeordneten Mag. Maier und Genossen am 30. Juni 2000 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Vorweg darf ich festhalten, dass die Österreichische Post AG seit der Ausgliederung der Post - und Telegraphenverwaltung aus dem Bundeshaushalt (PoststrukturG, BGBI. Nr.201/1996, 1. Mai 1996) keine Verwaltungsbehörde mehr ist und daher auch nicht mehr dem Weisungsrecht des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie unterliegt. Die Eigentumsanteile der Republik Österreich am Unternehmen Österreichische Post AG werden vom Bundesminister für Finanzen verwaltet.

Zum Thema der parlamentarischen Anfrage darf aber grundsätzlich folgendes ausgeführt werden:

Aufgrund der Rahmenbestimmungen des Postgesetzes 1997 (PostG), BGBI. 1 1998/18, wurden gern. §§ 9 und 34 leg.cit. seitens der Post AG Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sowohl für den „Briefdienst Inland“ als auch für den

"Briefdienst Ausland" erlassen und veröffentlicht. Die Genehmigungen für diese AGB wurden jeweils mit Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr vom 11. Juni 1999, GZ 100266/IV - JD/99 (AGB - Inland) bzw. GZ 100367/IV - JD/99 (AGB - Ausland) erteilt. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auch die Vorgangsweise bei unzureichender Freimachung geregelt, wobei eine Vernichtung solcher Briefsendungen keinesfalls vorgesehen ist.

Lediglich „Unanbringliche Briefsendungen“, das sind solche, die weder an den Empfänger abgegeben noch an den Absender zurückgegeben werden können oder deren Abgabe unzulässig ist, werden nach Ablauf von drei Monaten ab Feststellen der Unanbringlichkeit vernichtet, wenn sie keinen Verkaufswert haben. Andernfalls werden diese Sendungen versteigert.

Das Postgesetz führt die Richtlinie 97/167/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997, ABL Nr. L 15,14 vom 21. Jänner 1998 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität 1998 aus; derzeit sind im Rahmen des Europäischen Parlaments und des Rates Änderungen zur o.a. cit. Richtlinie in Ausarbeitung.

Weiters besteht im Rahmen des Weltpostvertrages (Art. 13) keine Vorschrift, die die Vernichtung von nicht oder ungenügend freigemachten Sendungen ermöglicht.